



**Stifter für Stifter**

*Orientierung für Stifter und solche, die es werden wollen*

# Stiftung Stifter für Stifter

SATZUNG IN DER FASSUNG VOM 02.01.2014

## **Präambel**

Die Stiftung Stifter für Stifter soll dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger dienen. Sie will erreichen, dass Bürger und Wirtschaftsunternehmen mehr Mitverantwortung für die Lösung gesellschaftlicher Aufgaben übernehmen. Dazu informiert die Stiftung die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten des gemeinnützigen Stiftungswesens mit dem Ziel, bürgerschaftliches Engagement in Form von Stiftungen zu stärken. Außerdem stellt sich die Stiftung Stifter für Stifter als Treuhänder für Treuhandstiftungen zur Verfügung. Letztlich will die Stiftung dazu beitragen, dass soziale, kulturelle, wissenschaftliche und ökologische Projekte durch privates Engagement verstärkt entwickelt bzw. unterstützt werden.

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- 1) Die Stiftung führt den Namen Stifter für Stifter.
- 2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in München.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- 1) Der Zweck der Stiftung ist die Volks- und Berufsbildung. Darüber hinaus fördert die Stiftung das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Die Stiftung soll dazu beitragen, dass in Zukunft immer mehr gesellschaftliche Aufgaben durch ein wachsendes Engagement gemeinnütziger Stiftungen gelöst werden können.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Erstellung und/oder die Bereitstellung von allgemein verständlichen Informationen über den Stand und die Möglichkeiten des gemeinnützigen Stiftungswesens, beispielsweise in Form einer Bibliothek über grundlegende Aspekte des Stiftungswesens, in Form von Pressearbeit oder eines regelmäßigen Newsletters;
  - b) die Organisation von Informationsveranstaltungen, insbesondere für Stiftungsinteressenten, Stifter und Multiplikatoren. Die inhaltlichen Schwerpunkte dieser Informationsveranstaltungen sollen vor allem auf der Vermittlung allgemeiner Grundlagen und der Aufbereitung und Präsentation von „best practice“ Stiftungsbeispielen und Modellversuchen aus dem In- und Ausland liegen.
- 3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 und 2 fördern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

- 2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- 3) Die Stiftung kann die Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen und die Trägerschaft nicht rechtsfähiger Stiftungen übernehmen. Etwaige anfallende Kosten sind der Stiftung zu erstatten.

#### **§ 4 Grundstockvermögen**

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es beträgt zum 31.12.2012 Euro 100.000,-. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

#### **§ 5 Stiftungsmittel**

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. § 4 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.
- 2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- 4) Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstands der Stiftung dem Grundstockvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

#### **§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Stiftungsvorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

#### **§ 7 Organe der Stiftung**

- 1) Organe der Stiftung sind
  - der Stiferrrat;
  - der Vorstand;
- 2) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich, es sei denn, einem Vorstandsmitglied wird zugleich die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung als Geschäftsführer gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 übertragen. Anfallende angemessene Auslagen werden unter Vorlage von Belegen erstattet. Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.
- 3) Mitglieder des Vorstandes und des Stiferrates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 4) Bei Bedarf können zusätzliche Gremien einberufen werden (zum Beispiel Expertengruppen). Rechte und Pflichten dieser Gremien sind vom Stiferrrat in einer gesonderten Geschäftsordnung festzulegen.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er wird durch den Stiferrrat auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- 2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Stiftung allein.
- 4) Vorstandsmitglieder können vom Stiferrrat jederzeit abberufen werden.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung die Ziele der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist außerdem
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung,
  - die Entscheidung über die Verwendung von Stiftungsmitteln.
- 2) Der Vorstand gibt sich in der ersten Sitzung eine Geschäftsordnung. Die jeweils gültige Fassung der Geschäftsordnung ist der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 17) zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 3) Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf Dritte bzw. einen Geschäftsführer übertragen, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen. Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung kann auf einen Geschäftsführer übertragen werden, der zugleich auch Vorstandsmitglied ist. Für die Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung kann dem Geschäftsführer eine Vergütung bezahlt werden. Bei Abschluss eines Vertrages mit einem Geschäftsführer, der zugleich Vorstandsmitglied ist, wird die Stiftung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Art. 14 Bayerisches Stiftungsgesetz bleibt unberührt.

## **§ 10 Geschäftsgang des Vorstandes**

- 1) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln.
- 3) Der Vorstand trifft alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sowie allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.
- 4) Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Fallen Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren, so müssen zwei Vorstandsmitglieder einem Vorschlag schriftlich zustimmen.
- 5) Das Schriftformerfordernis nach den vorstehenden Absätzen gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

## **§ 11 Stiferrrat**

- 1) Der Stiferrrat besteht aus mindestens fünf und maximal 30 Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss selbst Stifter sein, d.h. eine eigene rechtsfähige bzw. Treuhandstiftung ins Leben gerufen haben, oder einen Stifter im engen familiären Umfeld haben und in dessen Stiftung engagiert sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiferrates beträgt drei Jahre, mindestens jedoch, bis die Nachfolger gewählt sind. Während der laufenden Amtszeit neu zugewählte Mitglieder sind auf die Restamtszeit der übrigen Mitglieder beschränkt.
- 2) Der Stiferrrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt.

## **§ 12 Rechte und Pflichten des Stiferrates**

- 1) Der Stiferrrat beruft die Mitglieder des Vorstandes.
- 2) Der Stiferrrat überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Ihm obliegt
  - die Feststellung der Jahres- und Vermögensrechnung;
  - die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - die Feststellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
  - die Entlastung des Vorstands.
- 3) Der Stiferrrat ergänzt sich durch Zuwahl. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, neue Ratsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Der Stiferrrat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung. Die jeweils gültige Fassung der Geschäftsordnung ist der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 17) zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 5) Auf Wunsch externer Stifter und Stiftungen kann der Stiferrrat auch die Berufung von Gremien externer Stiftungen übernehmen.

## **§ 13 Geschäftsgang des Stiferrates**

- 1) Sitzungen des Stiferrates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder dies verlangen.
- 2) Der Stiferrrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder wirksam per Vollmacht vertreten sind. Bevollmächtigter Stellvertreter kann nur ein Mitglied des Stiferrates sein. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend oder wirksam per Vollmacht vertreten sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln.
- 3) Der Stiferrrat trifft alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiferrates zur Kenntnis zu bringen.
- 4) Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Dies gilt weder für Beschlüsse gemäß § 15 dieser Satzung noch für die Wahl von Mitgliedern des Stiferrates. Fallen Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren, so müssen mehr als 50% aller Mitglieder einem Vorschlag schriftlich zustimmen.
- 5) Das Schriftformerfordernis nach den vorstehenden Absätzen gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

## **§ 14 Kuratorium**

- 1) Bei Bedarf kann vom Stiferrrat ein Kuratorium zur Beratung und Förderung berufen werden.
- 2) Es hat mindestens drei und maximal fünfzehn Mitglieder.
- 3) Im Falle der Einberufung eines Kuratoriums werden die Rechte und Pflichten des Kuratoriums vom Stiferrrat in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 15 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- 1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stifterrates. Der Beschluss über den Antrag auf Aufhebung der Stiftung muss einstimmig im Stiferrrat gefällt werden. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 17) wirksam.

## **§ 16 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Stiftung Kinderfonds mit Sitz in München. Diese hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 17 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht der Regierung von Oberbayern. Ihr sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Die Satzung vom 02.12.2010, genehmigt durch die Regierung von Oberbayern mit Regierungsschreiben vom 10.02.2011, tritt gleichzeitig außer Kraft.

München, den 02.01.2014

Jürgen Reiss  
Vorstand  
Stiftung Stifter für Stifter

Alexander Brochier  
Vorstand  
Stiftung Stifter für Stifter



Stiftung Stifter für Stifter, Landshuter Allee 11, 80637 München